



**Satzung der Gemeinde Barleben zur Aufhebung
der Satzung der Gemeinde Barleben über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets - Sanierungssatzung "ORTSKERN" (Ortschaft Barleben)
(Sanierungsaufhebungssatzung)**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch § 1 Zweites G zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.3.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 22.03.2022 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Sanierungssatzung "ORTSKERN" (Ortschaft Barleben) beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung):

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Gemeinde Barleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Sanierungssatzung "ORTSKERN" vom 12.07.2001 (siehe Anhang) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31. Dezember 2021 in Kraft.

Barleben, 04.04.2022

Frank Nase
Bürgermeister



GEMEINDE BARLEBEN SANIERUNGSSATZUNG SANIERUNGSGEBIET ORTSKERN

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „ORTSKERN“ der Gemeinde Barleben

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr.43 S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10. Januar 2001 (GVBl. LSA S.2) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S.2141; 1998 1 5. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. 1 S.2902), beschließt der Gemeinderat Barleben in der Sitzung am 21.06.2001 mit der Beschlusnummer 126/01 folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Barleben über

die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Sanierungssatzung „ORTSKERN“

§1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Ortskern der Gemeinde Barleben liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 31,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „ORTSKERN“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan von Barleben vom 25.05.2001 im Maßstab 1:1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§2

Sanierungsverfahren

Im Sanierungsgebiet „ORTSKERN“ wird das Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung ist gemäß § 143 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den... 12.07.2001

Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]



